

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

flexination GmbH – Möhlenkamp 58 – 24582 Bordesholm (Stand Oktober 2010)

I. Allgemeines

- I.1. Unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und unserer Verträge über Warenlieferungen mit Unternehmen im Sinne von §14 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden und/oder für einen oder mehrere Vorkaufverträge andere Bedingungen gelten oder deren Geltung geduldet worden war. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- I.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kaufverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen und unserer Auftragsbestätigung abschließend schriftlich niedergelegt, weshalb Änderungen bzw. Abweichungen auch nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam werden können.
- I.3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir bezeichnen diese ausdrücklich, und zwar in Form einer schriftlichen Zusage (Auftragsbestätigung), als verbindlich. Bei sehr kurzfristiger Lieferung, der Lieferung von Klein- und Kleinstmengen, kann an die Stelle einer Auftragsbestätigung auch die Rechnung treten.
- I.4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe, deren Eigenschaften insoweit nicht zugesichert sind.
- I.5. Bei der Verwendung der von uns auf Bestellung des Kunden gelieferten Ware sind Schutzrechte dritter zu beachten. Bei deren Verletzung haftet ausschließlich der Kunde.
- I.6. Unser Kunde gilt stets als Inverkehrbringer des Zeichens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes („Der grüne Punkt“) i.S. der VerpackungsVO und hat somit die dafür anfallenden Gebühren eigenverantwortlich abzuführen, uns in jedem Fall aber von einer Inanspruchnahme und zwar auch im Hinblick auf eine Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen und deren Verwertung, sowie extra anfallenden Bußgeldern frei zu stellen.
- I.7. Verpackungskosten, insbesondere Leih- und Abnutzungs- und Entsorgungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Kunden.

II. Lieferung und Versand

- II.1. Ist der Kunde Kaufmann i.S. des HGB, so sind Teillieferungen, die als selbstständige Geschäfte gelten, in zumutbarem Umfang zulässig.
- II.2. Lieferung, Verladung und Versand erfolgen grundsätzlich unversichert auf die Gefahr des Kunden, auch wenn wir die Frachtkosten tragen.
- II.3. Lieferfristen gelten stets vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir diese verbindlich in schriftlicher Form zusagen und damit das Beschaffungsrisiko übernehmen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. dem Eingang aller für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, soweit diese vom Kunden beizubringen sind, und laufen grundsätzlich bis zum Versand. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Kunden, die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist im angemessenen Umfang.
- II.4. Arbeitskämpfe und unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, sowie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen und sonstige, nicht von uns zu verantwortende Liefer- und Leistungsstörungen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen, befreien uns, auch wenn wir uns bereits im Verzug befinden sollten, für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Einhaltung von Lieferfristen und berechtigen uns im Falle der Unmöglichkeit, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung seinerseits berechtigt, vom Vertrag bzw. von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Entsprechendes gilt bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzug und Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Ausführung des Auftrags anzulasten sind.
- II.5. Wir sind von unserer Lieferpflicht befreit, sofern hinsichtlich des Vermögens des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Kunde sich mit der Erfüllung einer uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeit im Verzug befindet.

III. Berechnung und Zahlungsbedingungen

- III.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich unsere Preise ab Hersteller, ohne Verpackung. Bei Aufträgen, die erst 4 Monate nach Vertragsschluss zur Erfüllung anstehen, behalten wir uns eine Anpassung der Preise vor, wenn sich nach dem Zustandekommen des Vertrags durch von uns nicht beeinflussbare Faktoren die Herstellung oder der Vertrieb der Lieferung verteuert.
- III.2. Mangels abweichender Vereinbarung sind unsere Rechnungen spätestens 30 Kalendertage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt, wobei jeweils der Zahlungseingang auf unserem Konto maßgebend ist.
- III.3. Die Rechnungsregulierung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt grundsätzlich zahlungshalber und bedarf grundsätzlich unserer schriftlichen Zustimmung. Scheck-, Wechselspesen und -kosten trägt der Käufer.
- III.4. Wir sind berechtigt, vom Kunden vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5 % und ab Verzug Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern.
- III.5. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Wir werden den Kunden mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
- III.6. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung gegen Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- III.7. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 II Insolvenzordnung) sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

IV. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- IV.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder unterbleibt die Sendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Kunden auf ihn über.
- IV.2. Die Obliegenheiten der §§ 377, 378 HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Kunde, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren und der Kunde, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, längstens binnen 6 Tagen nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden und Fehlmengen, auch bei verpackter Ware, sind umgehend nach Übergabe der Ware fernmündlich mitzuteilen und schriftlich, und zwar insbesondere auch auf den Versandpapieren, zu bestätigen. Handelsüblicher Schwund kann nicht beanstandet werden.
- IV.3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von §434 BGB haben wir nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie verweigert oder ist sie uns wegen unverhältnismäßig hoher Kosten unzumutbar, so kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 437 Nr. 3 BGB bleibt unberührt; er ist jedoch beschränkt auf den zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung objektiv vorhersehbaren Schaden.

- IV.4. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben im Rahmen des Vertragsverhältnisses befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen, Untersuchungen und Versuchen. Für die Eignung der von uns vertriebenen Produkte für bestimmte Verwendungszwecke haften wir deshalb nur, wenn diese Eignung ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Auch eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Garantieübernahme durch uns, es sei denn, dass eine Garantie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- IV.5. Handelsübliche Abweichungen der Ware in Qualität, Maß, Roh- und Farbton stellen keinen Gewährleistungsanspruch des Kunden begründenden Mangel dar, wie auch Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15 %, bei Sonderanfertigungen bis zu 20 % der verkauften Ware, die (noch) als Vertragserfüllung gelten. Maßabweichungen bis zu +/- 10 %, Folienstärketeroleranzen von bis zu +/- 20 % bei Foliendicken unter 0,015 mm und von bis zu +/- 15 % bei stärkeren Foliendicken müssen wir uns mit der Folge vorbehalten, dass Abweichungen innerhalb dieser Grenzen keinen, den Kunden zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigenden Mangel darstellen. Auch behalten wir uns grundsätzlich Passerdifferenzen bis zu 5 mm, eine Zehlfähigkeit von 5 % sowie einen bei Verarbeitung und Druck anfallenden Ausschuss von 5 % ebenso vor, wie wir auch für Farbabweichungen, Haftfestigkeit und Lichtbeständigkeit etwa verwandter Druckfarben keine Haftung übernehmen können. Für Folien und Folienzeugnisse gilt zudem grundsätzlich, dass eine im Zuge der Verarbeitung etwa entstehende Schrumpfung, die zu einer Verkleinerung der Abmessung von bis zu 10 % oder 10 mm führen kann, keinen Gewährleistungsanspruch des Kunden begründenden Mangel darstellt. Für die Verträglichkeit etwaigen Füllguts mit der von uns gelieferten Ware übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung.
- IV.6. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Wir haften nicht für Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung.
- IV.7. Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren bei der Lieferung von neuen Sachen ein Jahr nach Übergabe der Kaufsache. Mängelansprüche für die Lieferung gebrauchter Sachen sind ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

- V.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus den gesamten Geschäftsverbindungen unser Eigentum.
- V.2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach den Verhältnissen des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- V.3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab, sofern wir diese Abtretung annehmen. Wert der Vorbehaltsware ist der von uns in Rechnung gestellte Betrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware tritt der Kunde seine Forderungen gegen den Eigentümer oder Besitzer der beweglichen oder unbeweglichen Sache, mit der die Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder vermengt wurde, in Höhe der Ansprüche der gelieferten Materialien an uns ab, sofern wir diese Abtretung annehmen.
- V.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der Absätze 2 und 3 tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- V.5. Wir ermächtigen den Kunden unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß den Absätzen 2 und 3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der Einziehungsbefugnis auch keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde aber jederzeit die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, Endschuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- V.6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
- V.7. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz unserer Mahnung nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Erlös der Verwertung ist auf die bei uns bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, wobei zusätzlich angemessene Verwertungskosten mit angerechnet werden können.
- V.8. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis unser Sitz. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, d.h. ist der Kunde Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das für unseren Sitz zuständige Gericht.

VII. Datenschutzklausel

Der Kunde wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogenen Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehungen gespeichert und soweit gesetzlich zulässig – verwendet bzw. übermittelt werden.

VIII. Schlussbestimmung

- VIII.1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der BRD geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- VIII.2. Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.